

Reglement über das Halten von Hunden

vom 24. Juni 1996

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zuständigkeit	3
B. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	3
§ 3 Überwachung.....	3
§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote.....	3
§ 5 Verunreinigungen	3
C. ORGANISATION.....	3
§ 6 Registrierung	3
§ 7 Kennzeichnung.....	4
§ 8	4
D. GEBÜHREN.....	4
§ 9 Gebühren.....	4
E. MASSNAHMEN UND STRAFEN.....	4
§ 10 Massnahmen	4
§ 11 Strafen	5
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
§ 13 Inkrafttreten.....	5

Reglement über das Halten von Hunden

Die Einwohnergemeindeversammlung von Aesch beschliesst, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, folgendes Reglement über die Hundehaltung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Aesch.

§ 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.
- ² Er sorgt für die amtlichen Informationen der Hundehalterinnen und Hundehalter.

B. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

§ 3 Überwachung

- ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen. Weiter sind sie dafür verantwortlich, dass die Umwelt nicht durch Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigt wird.
- ² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.
- ³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote¹

- ¹ Der Gemeinderat ist befugt, an gewissen Orten Leinenzwang einzuführen.
- ² Ein Zutrittsverbot für Hunde gilt in öffentlichen Gebäuden und Anlagen wie Schulen, Verwaltungsgebäuden, Kinderspielplätzen, Friedhof und Sportanlagen.
- ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen vom Zutrittsverbot bewilligen.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

C. ORGANISATION

§ 6 Registrierung²

- ¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.
- ² Die Anmeldung zur Registrierung hat der Hundehalter/die Hundehalterin persönlich oder telefonisch auf der Gemeindeverwaltung vorzunehmen.
- ³ Bei Zuzug in die Gemeinde oder Neuanschaffung eines Hundes ist das Tier innert 14 Tagen anzumelden.

- ⁴ Bei Wegzug des Halters/der Halterin, Tod oder Umplatzierung des Hundes an einen Platz ausserhalb der Gemeinde, ist das Tier abzumelden.
- ⁵ Umzüge oder Halterwechsel innerhalb der Gemeinde sind zu melden.
- ⁶ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen ihrer Tiere.

§ 7 Kennzeichnung³

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Microchip zu kennzeichnen.

§ 8 ...⁴

D. GEBÜHREN

§ 9 Gebühren⁵

- ¹ In den der Anmeldung gemäss § 6 ff. folgenden Kalenderjahren wird jährlich im Januar für jeden registrierten Hund eine Gebühr eingefordert. Der Gebühreneinzug erfolgt mit Rechnungsstellung.
- ² Wer die Frist für die Bezahlung der Hundegebühr nicht einhält und gemahnt werden muss, hat eine Mahngebühr zu bezahlen.
- ³ Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien in einer Gebührenordnung festzulegen:
- | | | |
|--|-----|------------------|
| a. für jeden Hund pro Haushalt pro Jahr | Fr. | 100 bis 150 |
| b. einmalige Einschreibgebühr | Fr. | 15 bis 50 |
| c. Verwaltungsgebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen etc.: nach Aufwand | Fr. | bis 100 |
| d. Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringung entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter: | | effektive Kosten |
- ⁴ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden, vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a werden jedoch erst nach Ablauf der bereits bezahlten Periode erhoben.
- ⁵ Die Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a werden pro Kalenderjahr erhoben. Ab 1. Juli des laufenden Jahres, wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- ⁶ Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Absatz 3 in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

E. MASSNAHMEN UND STRAFEN

§ 10 Massnahmen⁶

- ¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten gemäss Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.
- ² Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

- ³ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

- ¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- ² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Das Hundereglement vom 22. Dezember 1987 wird aufgehoben.
- ² Mit der Inkraftsetzung werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Beschlüsse aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Das Hundereglement wird nach Genehmigung der Gemeindeversammlung und der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft, durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1996.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: **Die Verwalter:**

Sig. Sig.

C. Thummel A. Hauser

Durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion genehmigt am 28. Juli 1996.

Teilrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2003.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: **Der Verwalter:**

Sig. Sig.

C. Thummel G. Mürger

Durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt im Januar 2004.

Teilrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 23. September 2020.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin: **Der Verwaltungsleiter:**

Sig. Sig.

E. Sprecher R. Cueni

Durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion genehmigt am 18. November 2020.

¹ GVB vom 10.12.2003; in Kraft seit 01.07.2004 (Absätze 1 und 2); GVB vom 23.09.2020; in Kraft seit 01.10.2020 (Absatz 3);

² GVB vom 15.06.1999; in Kraft seit 01.09.1999 (Absätze 2 bis 6);

³ GVB vom 10.12.2003; in Kraft seit 01.07.2004;

⁴ GVB vom 23.09.2020; in Kraft seit 01.10.2020;

⁵ GVB vom 15.06.1999; in Kraft seit 01.09.1999 (Absätze 1 und 2); GVB vom 10.12.2003; in Kraft seit 01.07.2004 (Absatz 3); GVB vom 23.09.2020; in Kraft seit 01.10.2020 (Absatz 3); GVB vom 15.06.1999; in Kraft seit 10.09.1999 (Absatz 6).

⁶ GVB vom 23.09.2020; in Kraft seit 01.10.2020 (Absatz 2).